



FREIE UNIVERSITÄT BOZEN
LIBERA UNIVERSITÀ DI BOLZANO
FREE UNIVERSITY OF BOZEN - BOLZANO

Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften

Facoltà di
Economia

School of
Economics and Management

Regelung der Laureatsprüfungen an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Art. 1

Gegenstand der Regelung

Mit dieser Maßnahme werden die Verfahren zur Zuweisung der Laureatsprüfungsarbeiten, zur Abwicklung der Prüfungen, zur Zusammensetzung und Ernennung der Prüfungskommissionen geregelt, wobei die Bestimmungen der diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen, sowie jene des Statutes und der Allgemeinen Studienordnung der Freien Universität Bozen und den Studienordnungen der einzelnen Studiengänge, soweit erforderlich, ergänzt werden.

Art. 2

Zuweisung der Laureatsarbeit

Mindestens fünf Monate vor der Laureatsprüfung muss der Student den vom Berichterstatter genehmigten Antrag um Zuweisung der Laureatsarbeit im Studentensekretariat einreichen.

Der Berichterstatter muß dem Lehrkörper der Universität angehören und Verantwortlicher eines Faches eines von der Fakultät angebotenen Laureatsstudienganges sein.

In Ausnahmefällen können auch Professoren und Forscher auf der Planstelle anderer Fakultäten der Freien Universität Bozen oder Dozenten, welche Verantwortliche eines in einem der vergangenen Studienjahre von der Fakultät angebotenen Faches waren, als Berichterstatter ausgewählt werden. Dasselbe gilt auch für Forscher mit begrenztem Auftrag in einem Fach, welches Teil des offiziellen Kursprogrammes des Laureatsstudienganges ist, sowie für didaktische und wissenschaftliche Mitarbeiter, Research Fellow und visiting Professors mit PhD oder Forschungsdoktorat in einem Fach, welches Teil des offiziellen Kursprogrammes des Laureatsstudienganges ist. In diesen Fällen muß die Genehmigung vom Dekan erteilt werden.

Änderungen des Themas und des Berichterstatters können nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Das begründete Ansuchen muss schriftlich an den Dekan der Fakultät gerichtet sein.

Art. 3

Zulassung zur Laureatsprüfung

Es sind wenigstens zwei Sessions zur Besprechung der Laureatsarbeit vorgesehen: eine nach dem Ende der Vorlesungen im Mai/Juni und eine vor dem Beginn der Vorlesungen im September/Oktober.

Um zur Laureatsprüfung zugelassen zu werden, muss der Student sämtliche Einschreibgebühren und Studienbeiträge bezahlt haben bzw. davon befreit worden sein.

Der Antrag auf Zulassung zur Laureatsprüfung ist wenigstens 30 Tage vor Stattfinden derselben beim Dekan der Fakultät einzureichen.

Der Antrag enthält den definitiven Titel der Arbeit und muß vom Berichtstatter und dem eventuellen Gegenberichtstatter mitunterzeichnet sein. Wenigstens 10 Tage vor dem Termin an welchem die Diskussion der Laureatsarbeit stattfindet, muss der Student sämtliche Kreditpunkte erworben haben, welche laut Studienplan vorgesehen sind.

Ein Gegenberichtstatter ist in jenen Fällen vorgesehen, in denen die Laureatsarbeit von besonderer Originalität oder großem Wert ist und wenn der Berichtstatter mehr als 5 Punkte zuweisen möchte bzw. die Bewertung „30 mit lode“ gewähren möchte bzw. wenn der Berichtstatter dies zu Diskussionszwecken als geeignet erachtet. Der Berichtstatter muss mindestens einen Monat vor Stattfinden der Laureatsprüfung einen diesbezüglichen Antrag an den Dekan stellen. Der Dekan ernennt den Gegenberichtstatter. Dieser muss ein Universitätsprofessor sein, welcher ein Fachmann auf dem Gebiet der Laureatsarbeit ist. In Ausnahmefällen kann der Gegenberichtstatter auch eine Person sein, welche nicht Universitätsprofessor ist, jedoch über belegte wissenschaftliche oder professionelle Fähigkeiten verfügt. Aufgabe des Gegenberichtstatters ist es, die Laureatsarbeit einer kritischen Bewertung zu unterziehen. Der Gegenberichtstatter erstellt eine kurze schriftliche Bewertung, welche wenigstens 5 Tage vor Stattfinden der Laureatsprüfung dem Präsidenten der Prüfungskommission geschickt wird.

Die definitive Laureatsarbeit ist spätestens 7 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermin in 2-facher Papieraufbereitung sowie in digitaler Form beim Fakultätssekretariat zu hinterlegen. Weiters muss der Student innerhalb desselben Zeitraumes eine Kopie der Laureatsarbeit dem Berichtstatter sowie dem eventuellen Gegenberichtstatter zukommen lassen.

Art. 4

Prüfungskommissionen

Für jede Prüfungssession wird eine eigene Kommission ernannt, die aus mindestens 7 und höchstens 11 Mitgliedern besteht.

Die Kommission wird vom Dekan ernannt.

Vorsitzender der Kommission ist der Dekan der Fakultät; dieser kann einen Vertreter bestimmen.

Art. 5

Form und Inhalt der Laureatsarbeiten

Die Laureatsarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit über ein spezifisches Thema. Gegenstand der Laureatsarbeit kann auch ein schriftlicher Bericht über ein mindestens ein Semester umfassendes Praktikum sein, wobei der Bericht die Verbindung zwischen dem Praktikum und dem Studienkurs mit beinhalten muss. Die Entscheidung ob empirisch erhobene Daten oder eine wissenschaftlich fundierte Literaturarbeit zur Laureatsarbeit ausformuliert werden, liegt beim Berichtstatter.

Nur Laureatsarbeiten von Studenten welche eine Gesamtpunkteanzahl von 110 mit Auszeichnung erhalten haben, sind für die Öffentlichkeit in digitaler Form vollinhaltlich zugänglich.

Art. 6

Bewertung der Laureatsprüfung

Die Prüfungsarbeiten werden in öffentlicher Sitzung diskutiert und von der Kommission bewertet.

Die Kommission verfügt über insgesamt 110 Punkte.

Grundlage für die Endbewertung ist das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungen. Dieses arithmetische Mittel wird vom Fakultätssekretariat mitgeteilt. Der Mittelwert wird daraufhin durch drei dividiert und mit elf multipliziert.

Zum Mittelwert werden folgende zusätzliche Punkte für folgende Prüfungen hinzugefügt:

- + 0,3 Punkte bei Prüfungen mit 5 Kreditpunkten, die „mit Auszeichnung“ bewertet wurden
- + 0,6 Punkte bei Prüfungen mit 10 Kreditpunkten, die „mit Auszeichnung“ bewertet wurden
- bis zu 4 Punkten für fakultative Sprachprüfungen, die mit mindestens 25/30 bestanden wurden (2 Punkte für jede Sprachprüfung in einer der beiden offiziellen Nicht-Matura-Sprachen)

Für die Bewertung der Laureatsarbeit kann die Laureatskommission maximal 10 Punkte zuweisen. Falls für die Bewertung mehr als 5 Punkte vorgeschlagen werden, ist ein schriftlicher Bewertungsbericht eines Gegenberichterstatters notwendig nach vorheriger entsprechender Ernennung laut Art. 3 dieser Ordnung.

Die Laureatskommission kann die Laureatsarbeit zurückweisen, wenn sie sie als unzureichend bewertet. Der Kandidat muss in einer der darauffolgenden Sessionen eine neue Laureatsarbeit vorlegen.

Für die Note 110 cum laude sind die Stimmeneinhelligkeit und ein schriftlicher Bewertungsbericht eines Gegenberichterstatters nach vorheriger entsprechender Ernennung laut Art. 3 dieser Ordnung erforderlich.

Laureatsarbeit und Abschlussprüfung geben Anrecht auf 10 Studienkredite. Diese entsprechen einem Arbeitsaufwand von insgesamt 250 Stunden.